

Stand 01.11.2012

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese AGB gelten für alle Lieferungen von Waren und Erbringung von Leistungen der D.&W. FLEXO-MANUFAKTUR GmbH & Co. KG, auch wenn diese Lieferungen bzw. Leistungen ohne Verwendung oder ausdrückliche Bezugnahme auf diese AGB erfolgen, sofern nicht mit dem Kunden abweichende Bestimmungen ausdrücklich schriftlich vereinbart worden sind. Mündliche Vereinbarungen, die von diesen AGB abweichen, sind nur dann verbindlich, wenn sie von der D.&W. FLEXO-MANUFAKTUR GmbH & Co. KG schriftlich und ausdrücklich bestätigt worden sind. Sie treten an die Stelle aller früheren Vereinbarungen, die damit ihre Gültigkeit verlieren.
- 1.2 Mit der Aufgabe der Bestellung bzw. mit der Annahme der Lieferung oder Leistung bestätigt der Kunde die Kenntnis und die Verbindlichkeit der vorliegenden AGB für den gesamten künftigen Geschäftsverkehr mit der D.&W. FLEXO-MANUFAKTUR GmbH & Co. KG. Abweichenden Vertragsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen.

2. Preise und Lieferung

- 2.1 Die D.&W. FLEXO-MANUFAKTUR GmbH & Co. KG behält sich das Recht vor, die Durchführung von Liefer- und Leistungsaufträgen ohne Begründung abzulehnen. Das Überlassen von Preislisten ist kein Angebot der D.&W. FLEXO-MANUFAKTUR GmbH & Co. KG.
- 2.2 Sämtliche Preise verstehen sich exklusive gesetzlicher Umsatzsteuer, ohne Transportkosten und ohne jegliche Nebenleistungen ab Werk. Sämtliche zusätzliche Aufwendungen, wie z.B. Verpackung, Verladung, Verzollung, Abgaben und Steuern, trägt der Kunde. Für Sendungen unter EUR 75,00 Netto-Warenwert wird ein Kleinmengenzuschlag von netto EUR 7,50 verrechnet.
- 2.3 Die in unseren Preislisten und Angeboten angeführten Preise sind freibleibend. Maßgebend für die Berechnung sind die am Tage der Lieferung oder Leistung geltenden Preise der D.&W. FLEXO-MANUFAKTUR GmbH & Co. KG. Preisnachlässe, Boni oder sonstige Gratifikationen oder Zuwendungen, die im Zusammenhang mit später zu erfüllenden Bedingungen gewährt worden sind, können von der D.&W. FLEXO-MANUFAKTUR GmbH & Co. KG jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.
- 2.4 Lieferungen erfolgen ab Werk der D.&W. FLEXO-MANUFAKTUR GmbH & Co. KG. Die D.&W. FLEXO-MANUFAKTUR GmbH & Co. KG entscheidet über die Art und Weise des Versands oder der Lieferung, wobei die D.&W. FLEXO-MANUFAKTUR GmbH & Co. KG keine Verantwortung für die Wahl der schnellsten Beförderungsart trifft. Der Versand erfolgt jedenfalls auf Gefahr des Kunden, selbst wenn ausnahmsweise aufgrund gesonderter schriftlicher Vereinbarung die Versandkosten von der D.&W. FLEXO-MANUFAKTUR GmbH & Co. KG übernommen werden oder der Transport mit eigenen Transportmitteln der D.&W. FLEXO-MANUFAKTUR GmbH & Co. KG erfolgt. Teillieferungen sind zulässig und können auch getrennt in Rechnung gestellt werden.
- 2.5 Lieferungen auf Abruf gelten spätestens ein Jahr nach Bestellung als abgerufen.
- 2.6 Sämtliche Zusagen der D.&W. FLEXO-MANUFAKTUR GmbH & Co. KG über Liefer- und Versandtermine sind unverbindlich, Rücktritt vom Vertrag von Seiten des Kunden wegen verspäteter oder nicht durchgeführter Lieferung oder Leistung ist ausgeschlossen. Die Nichteinhaltung der Liefertermine berechtigt den Kunden allerdings jedenfalls erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn die D.&W. FLEXO-MANUFAKTUR GmbH & Co. KG trotz schriftlicher Setzung einer mindestens vierwöchigen Nachfrist die Lieferung bzw. Leistung nicht durchführt.
- 2.7 Bei vom Parteiwillen unabhängigen Verzögerungen (wie z.B.: höhere Gewalt, Streik, Aussperrungen, Aufruhr, Revolution, Mobilmachung, Krieg, Epidemie, hoheitliche Anordnungen, Maschinenausfälle, Brände, Transport- und Verzollungsverzug, Energie-, Material- und Rohstoffmangel und Ausfall von Zulieferungen), kann die D.&W. FLEXO-MANUFAKTUR GmbH & Co. KG entweder den Zeitpunkt der Lieferung oder der Leistung ohne Benachrichtigung aufschieben oder den diesbezüglichen Vertrag aufheben, ohne dass hierdurch irgendwelche Verpflichtungen für die D.&W. FLEXO-MANUFAKTUR GmbH & Co. KG entstehen.

3. Mängelrüge und Gewährleistung

- 3.1 Beschädigung oder Fehlen von Packstücken ist sofort bei Warenerhalt vom Kunden direkt beim Transporteur zu reklamieren und muss auf dem Lieferdokument vermerkt werden. Später festgestellte Mängel werden von keiner Versicherung anerkannt und können im Falle einer vom Kunden vorgebrachten Reklamation keine Berücksichtigung finden.
- 3.2 Sämtliche andere Mängel müssen vom Kunden spätestens fünf Tage nach Erhalt der Lieferung oder Leistung oder, wenn es sich bei einer nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlichen Prüfung nicht sofort erkennbare Mängel handelt, fünf Tage nach deren Erkennen schriftlich angezeigt werden, widrigenfalls der Kunde sämtliche Rechte im Zusammenhang mit dem Mangel verliert.
- 3.3 Warenrücksendungen dürfen erst nach Genehmigung durch die D.&W. FLEXO-MANUFAKTUR GmbH & Co. KG durchgeführt werden. Die D.&W. FLEXO-MANUFAKTUR GmbH & Co. KG übernimmt für nicht genehmigte Rücksendungen keinerlei Haftung, insbesondere hinsichtlich Vollständigkeit. Genehmigte Rücksendungen sind sorgfältig zu verpacken, und es darf an den Seriennummern, Hinweisen, wie Stempel und Markierungen auf der Originalverpackung, keine Veränderung vorgenommen werden. Waren, einerlei ob durch Irrtum von der D.&W. FLEXO-MANUFAKTUR GmbH & Co. KG oder einer anderen Person geliefert, deren Originalverschluss durch den Kunden geöffnet oder beschädigt worden ist oder deren Originalverpackung in einen Zustand versetzt worden ist, dass der Eindruck der Neuwertigkeit verloren gegangen ist, werden nicht zurückgenommen.
- 3.4 Jeder Reklamation, die die Beschaffenheit des Erzeugnisses zum Gegenstand hat, sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a) ein Muster des Erzeugnisses, das den angesprochenen Mangel aufweist;
 - b) soweit es zur Darlegung der Tatsachen notwendig ist, ein weiteres Muster aus derselben Lieferung in Originalverpackung, mit Hilfe dessen die näheren Daten festgestellt werden können.
- 3.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt für jede Art von Lieferung bzw. Leistung und unabhängig davon, auf welchen Rechtsgrund der Anspruch gestützt wird (Gewährleistung, Schadenersatz, besonderes Rückgriffsrecht) und ob es sich um einen Sach- oder Rechtsmangel handelt, sechs Monate ab Gefahrenübergang. Sie verlängert sich auch nicht durch Verbesserungen oder Ersatzlieferungen.
- 3.6 Die Gewährleistungspflicht der D.&W. FLEXO-MANUFAKTUR GmbH & Co. KG beschränkt sich nach Wahl der D.&W. FLEXO-MANUFAKTUR GmbH & Co. KG auf die Reparatur oder den Ersatz von Waren oder von Teilen einer Ware, von denen erwiesen ist, dass sie mangelhaft sind.
- 3.7 Jegliche Gewährleistungs- und Haftungsverpflichtung entfällt dann, wenn durch den Kunden eigenmächtige Veränderungen am gelieferten Produkt vorgenommen worden sind.
- 3.8 Bei Farbmaterial wird keine Gewähr für Farbveränderungen geleistet.

4. Schadenersatz und Produkthaftung

- 4.1 Schadenersatzansprüche des Kunden, gleich welchen Rechtsgrundes, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss, Mangelfolgeschadens, Mängeln oder wegen unerlaubter Handlungen, sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf - vom Kunden zu beweisendem - Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der D.&W. FLEXO-MANUFAKTUR GmbH & Co. KG beruhen. Bei Verlust oder Beschädigung von Filmen, Negativen, Bildern, Dias, CDs, Speicherkarten und ähnlichen Photomaterialien wird Ersatz nur in der Höhe des reinen Materialwerts geleistet.
- 4.2 Der Haftungsausschluss gilt nicht für Personenschäden und Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

5. Zahlungen

- 5.1 Bis zur Eröffnung eines Warenkredites durch die D.&W. FLEXO-MANUFAKTUR GmbH & Co. KG werden Lieferungen und Leistungen nur gegen „Kassa bei Übernahme“ durchgeführt. Die D.&W. FLEXO-MANUFAKTUR GmbH & Co. KG hat das Recht, von jedem Bewerber um Aufnahme in die Kundenliste vor Eröffnung der Geschäftsverbindung Referenzen über dessen Geschäftsumfang und -gebarung zu verlangen und die Aufnahme einer Geschäftsverbindung ohne Angabe von Gründen zu verweigern.

- 5.2 Rechnungen und Noten über Lieferungen oder Leistungen sind schuldentilgend zahlbar an die D.&W. Flexo-Manufaktur GmbH & Co. KG, Lüttgenröder Straße 3, 38835 Osterwieck.
- 5.3 Für Lieferungen und Ausarbeitungen gelten 2% Kassaskonto innerhalb von 14 Tagen oder 21 Tagen netto jeweils ab Rechnungsdatum.
- 5.4 Reparaturen, Ersatzteile und Mietgeschäfte sind nicht skontoberechtigt und zahlbar innerhalb von 14 Tagen (ab Rechnungsdatum) ohne jeden Abzug.
- 5.5 Zahlungen gelten zu dem Zeitpunkt als geleistet, an dem sie bei der D.&W. FLEXO-MANUFAKTUR GmbH & Co. KG eingelangt sind oder auf einem auf der D.&W. FLEXO-MANUFAKTUR GmbH & Co. KG lautenden Bankkonto zur freien Verfügung stehen. Barzahlungen an inkassoberechtigte Personen der D.&W. FLEXO-MANUFAKTUR GmbH & Co. KG haben nur dann schulden tilgende Wirkung, wenn sie mit einer als „ordnungsgemäß“ zu erkennenden „Kassabestätigung“ quittiert worden sind.
- 5.6 Bei Überschreiten des vereinbarten Zahlungsziels ist die D.&W. FLEXO-MANUFAKTUR GmbH & Co. KG berechtigt, Verzugszinsen von 8 %-Punkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz und Zinseszinsen in derselben Höhe auf die jeweils am Ende eine Kalendermonats zu kapitalisierenden Zinsen zu berechnen. Bei Zahlungsverzug können die Beträge aller offenen Rechnungen, ohne Rücksicht auf die vereinbarten Zahlungsziele, sofort zur Zahlung fällig gestellt werden und hat die D.&W. FLEXO-MANUFAKTUR GmbH & Co. KG das Recht, ohne weitere Verständigung von Verträgen zurückzutreten und die Belieferung einzustellen. Weiter ist die D.&W. FLEXO-MANUFAKTUR GmbH & Co. KG berechtigt, soweit Schecks oder Wechsel zahlungshalber angenommen worden sind, gegen deren Rückgabe Barzahlung zu verlangen.
- 5.7 Die Hereingabe von Schecks und Wechseln, die nur zahlungshalber erfolgt und nicht zum Skontoabzug berechtigt, verlangt die vorherige Zustimmung von der D.&W. FLEXO-MANUFAKTUR GmbH & Co. KG. Wechsel- und Diskontspesen sowie Wechselstempelgebühren sind immer vom Kunden zu tragen.
- 5.8 Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen oder anderen Ansprüchen berechtigt nicht zu Abzügen vom Rechnungsbetrag (Aufrechnung) oder Zurückhaltung von fälligen Zahlungen.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Von der D.&W. FLEXO-MANUFAKTUR GmbH & Co. KG gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller Nebenforderungen, einschließlich der Einlösung zahlungshalber hereingenommener Schecks, Wechsel und Zessionen, aus sämtlichen Lieferungen Eigentum der D.&W. FLEXO-MANUFAKTUR GmbH & Co. KG. Die Widmung einer Zahlung auf eine bestimmte Lieferung führt nicht zum Untergang des Eigentumsvorbehalts, solange noch offene Forderungen aus anderen Lieferungen bestehen. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen diese Erzeugnisse nicht verpfändet, sicherheitshalber übereignet oder sonst wie mit Rechten belastet werden. Von der D.&W. FLEXO-MANUFAKTUR GmbH & Co. KG gelieferte Ware, die zur Weiterveräußerung im Geschäftsbetrieb des Kunden bestimmt war, darf nur im ordentlichen Geschäftsgang weiterveräußert werden, solange der Kunde nicht mit irgendeiner Zahlung in Verzug ist.
- 6.2 Im Falle der Weiterveräußerung gehen die Ansprüche des Kunden aus einem Weiterverkauf der Ware mit ihrem Entstehen auf die D & W. FLEXO-MANUFAKTUR GmbH & Co. KG über und werden schon jetzt vom Kunden der D.&W. FLEXO-MANUFAKTUR GmbH & Co. KG übertragen. Der Kunde bleibt jedoch zur Einziehung berechtigt, so lange er sich nicht der D.&W. FLEXO-MANUFAKTUR GmbH & Co. KG gegenüber in Verzug befindet. Die D.&W. FLEXO-MANUFAKTUR GmbH & Co. KG ist berechtigt, die Abnehmer des Kunden von der Abtretung zu verständigen und / oder vom Kunden den Vermerk der Abtretung in seinen Büchern zu verlangen. Der Kunde hat der D.&W. FLEXO-MANUFAKTUR GmbH & Co. KG auch alle Unterlagen und Informationen zu geben, die zur Geltendmachung der Rechte von der D.&W. FLEXO-MANUFAKTUR GmbH & Co. KG erforderlich sind. Gelangt ein derartiger abgetretener Rechnungsbetrag an Dritte, so ist der Kunde verpflichtet diesen Betrag vom Dritten zurückzufordern und ihn an die D.&W. FLEXO-MANUFAKTUR GmbH & Co. KG auszufolgen.
- 6.3 Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, eine Pfändung oder sonstiger Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware ist unverzüglich mit eingeschriebenem Brief an die D.&W. FLEXO-MANUFAKTUR GmbH & Co. KG mitzuteilen.

6.4 Zur Besichtigung der Vorbehaltsware sichert der Kunde der D.&W. FLEXO-MANUFAKTUR GmbH & Co. KG jederzeit den Zutritt zu seinem Betrieb zu. Kommt der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, wird ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet oder verstößt der Kunde gegen sonstige Vertragspflichten, so ist die D.&W. FLEXO-MANUFAKTUR GmbH & Co. KG - nach freier Wahl unter Aufrechterhaltung des Vertrags - berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen, diese abzuholen (und dazu die Betriebsräume des Kunden oder sonstige Räume - auch bei Dritten -, in denen sich die Vorbehaltsware befindet jederzeit zu betreten) und / oder Sicherungsweise abgetretene Forderungen einzuziehen.

7. Urheberrecht

7.1 Bei allen übersandten Aufträgen wird das Urheberrecht des Kunden oder seines Kunden vorausgesetzt. Aus einer etwaigen Verletzung des Urheberrechts entstehende Folgen trägt ausschließlich der Kunde, der die D.&W. FLEXO-MANUFAKTUR GmbH & Co. KG diesbezüglich schad- und klaglos zu halten hat.

7.2 Die D.&W. FLEXO-MANUFAKTUR GmbH & CO. KG weist Erwerber von Farbkopiergeräten darauf hin, dass bei deren Verwendung in urheberrechtlich geschützte Rechte Dritter eingegriffen werden könnte. Die D.&W. FLEXO-MANUFAKTUR GmbH & CO. KG weist auf die erforderliche Beachtung von Urheberrechten Dritter in diesem Zusammenhang hin.

7.3 Die D.&W. FLEXO-MANUFAKTUR GmbH & CO. KG hat keine Lizenzen oder sonstige Genehmigungen für den Import ihrer Produkte über Vertriebskanäle, die nicht schon vorher autorisiert waren, vergeben. Der Vertrieb dieser Produkte über nicht autorisierte Vertriebskanäle kann mit einer Beeinträchtigung der Qualität zum Nachteil des Konsumenten sowie des Ansehens der D.&W. FLEXO-MANUFAKTUR GmbH & CO. KG einhergehen.

8. Wiederverkauf von Handelsware

8.1 Die D.&W. FLEXO-MANUFAKTUR GmbH & CO. KG -Produkte müssen in ihrer Originalverpackung verbleiben und Markierungen, Nummern, sonstige Hinweise, Empfehlungen und sonstige Daten, die auf dem Produkt oder der Verpackung angebracht sind, dürfen weder verdeckt, unleserlich gemacht, verändert noch entfernt werden.

8.2 Bei Export der D.&W. FLEXO-MANUFAKTUR GmbH & CO. KG -Produkten ist ein allfälliger Vermerk auf der Rechnung zu beachten, der auf Einhaltung der US Exportkontrollbestimmungen hinweist. In diesen Fällen ist vor Durchführung des Exports eine Exportgenehmigung einzuholen.

9. Werbung und Warenzeichen

9.1 Der D.&W. FLEXO-MANUFAKTUR GmbH & Co. KG Werbe- und Ausstellungsmaterial wird dem Kunden zur Verwendung in seinem eigenen Betrieb zur Verfügung gestellt. Die Werbung des Kunden darf in keiner Weise den Eindruck erwecken, dass er mit Vertreterbefugnis der D.&W. FLEXO-MANUFAKTUR GmbH & Co. KG handelt. Die Begriffe „D.&W. FLEXO-MANUFAKTUR GmbH & Co. KG -Vertreter“, „D.&W. FLEXO-MANUFAKTUR GmbH & Co. KG Niederlassung“, „D.&W. FLEXO-MANUFAKTUR GmbH & Co. KG -Geschäft“ oder ähnliche Konstruktionen dürfen deshalb nicht benutzt werden. Es dürfen darüber hinaus keine Bezeichnungen verwendet werden, die den Eindruck erwecken könnten, dass die D.&W. FLEXO-MANUFAKTUR GmbH & Co. KG an dem Geschäft beteiligt oder für den Geschäftsbetrieb verantwortlich ist. Die D.&W. FLEXO-MANUFAKTUR GmbH & Co. KG Kunden sind verpflichtet, geplante Werbemaßnahmen mit der D.&W. FLEXO-MANUFAKTUR GmbH & Co. KG Erzeugnissen mit der Verkaufsförderungsabteilung der D. & W. FLEXO-MANUFAKTUR GmbH & Co. KG abzustimmen.

9.2 Die D.&W. FLEXO-MANUFAKTUR GmbH & CO. KG Warenzeichen sind in ordnungsgemäßer Weise durch die geltenden Gesetze und internationalen Abkommen geschützt. Daraus ergibt sich, dass weder Kunden noch dritte Personen diese Warenzeichen ohne vorherige schriftliche und ausdrückliche Erlaubnis der D.&W. FLEXO-MANUFAKTUR GmbH & Co. KG verwenden dürfen. Die Annahme der vorliegenden AGB stellt in keiner Weise eine solche Erlaubnis dar.

10. **Ergänzungen**

Die D.&W. FLEXO-MANUFAKTUR GmbH & CO. KG behält sich das Recht vor, die vorliegenden AGB zu ändern oder zu ergänzen, und zwar allgemein oder in Bezug auf bestimmte Waren- oder Kundengruppen.

11. **Teilungültigkeit**

Bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte der AGB bleiben die übrigen Bestimmungen und die unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge aufrecht. Die unwirksame Bestimmung ist von den Parteien durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

12. **Erfüllungsort, Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

12.1 Erfüllungsort für Leistung und Zahlung ist Osterwieck.

12.2 Auf die Rechtsbeziehungen mit dem Kunden ist ausschließlich deutsches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden.

12.3 Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Geschäftsverkehr mit der D.&W. FLEXO-MANUFAKTUR GmbH & CO. KG ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz der D.&W. FLEXO-MANUFAKTUR GmbH & Co. KG (38835 Osterwieck) örtlichen und sachlich in Handelssachen zuständigen deutschen Gerichts vereinbart. Die D.&W. FLEXO-MANUFAKTUR GmbH & Co. KG ist jedoch auch berechtigt, ein anderes, für den Kunden zuständiges Gericht anzurufen.



D.&W. FLEXO-MANUFAKTUR GmbH & Co. KG

Lüttgenröder Straße 3

38835 Osterwieck

Tel.: 0 39 421 / 619 69 - 0

Fax 0 39 421 / 619 69 - 200

D.&W. Flexo-Manufaktur
GmbH & Co. KG
Lüttgenröder Straße 3
38835 Osterwieck
Amtsgericht: Stendal
Handelsregister: HRA 22957

phG: D.&W. Flexo-Manufaktur
Verwaltungs mbH
Lüttgenröder Straße 3
38835 Osterwieck
Amtsgericht: Stendal
Handelsregister: HRB 115239

Geschäftsführer:
Heiko Döring
Thomas Wambach
Fax: 039421 / 61969 - 200
Mail: info@flexo-manufaktur.de
Web: flexo-manufaktur.de

Bank: Harzsparkasse
BLZ: 810 520 00
Kontonr.: 382 002 075
UST-ID-Nr.: DE 248 998 045
IBAN: DE 87810520000382002075